

Antrag auf Wasserversorgung / Abwasserbeseitigung

Apoldaer Wasser GmbH
 Betriebsführerin des Abwasserzweckverbandes Apolda

 Königstraße 10 -14
99510 Apolda

Tel.: 03644/ 5390 Fax: 03644/ 539140
 E-Mail: info@wasserapolda.de

- Neuanschluss an das öffentliche Trinkwassernetz
- Neuanschluss an das öffentliche Kanalnetz
- Änderung eines Anschlusses – Wasser/Abwasser
- Abnehmerwechsel

Für das Grundstück:

.....

Ort	Straße/Haus-Nr.	Blatt/Flur-Nr.:	Flur-Stck.:
-----	-----------------	-----------------	-------------

.....

Grundstückseigentümer

.....

Ort	Straße/Haus-Nr.	Telefon /Fax – Nr.:
-----	-----------------	---------------------

Rechnungsanschrift

Beizufügen sind:

1 Lageplan vom Grundstück, Flurkartenauszug, Entwässerungsplan vom Grundstück, Grundrisse der einzelnen Geschosse, Gebäudeschnitt (höhenmäßige Einordnung), aktueller Grundbuchauszug (nicht älter als 3 Monate), Kopie der gültigen Baugenehmigung

Angaben zum Grundstück (zutreffendes bitte ankreuzen)

- Wohnhaus
 - Anzahl der Wohnungen.....
 - Anzahl der Stockwerke.....
 - Wasserbedarf m³/Jahr
 - Spitzenverbrauch..... l/s
- gewerbliche Nutzung
 - Art des Gewerbes.....
 - Maximaler Bedarf..... m³/ Tag
 - Spitzenverbrauch..... l/s

Einleitung von:

- häuslichem Abwasser (Schmutzwasser)
- Oberflächenwasser (Regenwasser)
- gewerblichem Abwasser (Schmutzwasser)
 - das Grundstück hat eine Grundstücksfläche vonm²
 - bebaute Flächem²
 - befestigte Flächem²
 - das Grundstück hat eine Straßenfrontlänge vonm

- Brauchwassernutzung im Haus ja nein
- Regenwassernutzung
- Brunnenwassernutzung

Sonstige Vereinbarungen / Bemerkungen:

.....

gewünschter Ausführungstermin:.....

.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift des Grundstückseigentümers

werden nachfolgende Verträge abgeschlossen:

Eigentümer* :

Wasserversorgungsvertrag

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Apoldaer Wasser GmbH verpflichtet sich im Rahmen und für die Dauer dieses Vertrages den Kunden im Umfang seiner Bedarfsanmeldung zu den jeweiligen allgemeinen Bedingungen und dem allgemeinen Tarif (Preise) mit Wasser zu versorgen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Versorgungsnetz der Apoldaer Wasser GmbH zu decken.
- (3) Die Apoldaer Wasser GmbH schließt den Wasserversorgungsvertrag in der Regel mit dem Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer ab. Abweichend hierzu kann als Anschlussnehmer und Kunde auch der Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung dinglich Berechtigte Vertragspartner für den Versorgungsvertrag werden.
Sofern ein Mieter oder Pächter in das Vertragsverhältnis eintreten möchte, ist dies über eine Zusatzvereinbarung zwischen der Apoldaer Wasser GmbH, dem Anschlussnehmer sowie der im Miet- bzw. Pachtvertrag benannten Person in Ausnahmefällen möglich.

§ 2 Allgemeine Bedingungen

- (1) Bestandteile dieses Wasserversorgungsvertrages sind:
 - die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20.06.1980
 - die gültigen Ergänzenden Bestimmungen der Apoldaer Wasser GmbH zu den AVB WasserV
 - der Allgemeine Tarif (Preis) für die Versorgung mit Wasser der Apoldaer Wasser GmbH
 - die Anschlussgenehmigung mit grundstücksbezogener Aufwandsermittlung.
- (2) Änderungen der AVB WasserV nebst Anlagen und Tarif (Preise) werden veröffentlicht. Die Anlagen zur AVB WasserV (im Unternehmen ausgelegt) und der Tarif (Preise) werden nach der öffentlichen Bekanntgabe mit dem darin angegebenen Datum wirksam und Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3 Abrechnung und Abschlagszahlungen

- (1) Das Abrechnungsverfahren und die Erhebung von Abschlagszahlungen richten sich nach der AVB WasserV und den dazugehörigen Ergänzenden Bestimmungen.
- (2) Neukunden erhalten eine Abschlagsfestsetzung, aus der die Höhe und Fälligkeit der Abschlagszahlungen für das laufende Jahr zu ersehen ist.

§ 4 Baukostenzuschuss, Hausanschlusskosten

Der Kunde (Anschlussnehmer) ist nach Maßgabe der AVB WasserV sowie den Ergänzenden Bestimmungen der Apoldaer Wasser GmbH verpflichtet, einen Baukostenzuschuss zu zahlen und die der Apoldaer Wasser GmbH entstehenden Kosten für den Hausanschluss zu erstatten. Der Kunde hat hierüber bereits eine Mitteilung erhalten.

§ 5 Haftung

- (1) Die Haftung bei Versorgungsstörungen regelt der § 6 der AVB WasserV sowie der Pkt. 16 der Ergänzenden Bestimmungen der Apoldaer Wasser GmbH.
- (2) Gemäß § 22 AVB WasserV ist die Weiterleitung an sonstige Dritte nur mit schriftlicher Zustimmung des WVU zulässig. Der Kunde wird besonders darauf hingewiesen, dass er im Fall der Weiterleitung des gelieferten Wassers an einen Dritten (z.B. Mieter) im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicher zustellen hat, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weiter gehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 des § 6 der AVB WasserV vorgesehen sind. Dies gilt auch hinsichtlich der Verjährung gemäß § 7 Abs. 3 der AVB WasserV.

§ 6 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Das Wasserversorungsverhältnis beginnt mit dem Einbau des Wasserzählers oder mit der Wasserabnahme, wenn diese vor Vertragsabschluss erfolgte.
- (2) Sofern eine Bauwasservereinbarung besteht, beginnt das Wasserversorungsverhältnis gemäß AVB WasserV nach Ablauf dieser Vereinbarung.
- (3) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung der in § 32 AVB WasserV genannten Fristen gekündigt wird.
- (4) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Apoldaer Wasser GmbH für die Bezahlung des Wasserpreises, für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.
Ein Wechsel in der Person des Kunden ist der Apoldaer Wasser GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Personenbezogene Daten

Im Rahmen der Datenverarbeitung werden von der Apoldaer Wasser GmbH zur Erfüllung der vertraglichen Aufgaben personenbezogene Daten des Kunden gespeichert, übermittelt, verändert und gelöscht. Dies bedarf der Einwilligung des Kunden.

und

Abwasserbeseitigungsvertrag

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Abwasserzweckverband Apolda führt die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage des Thüringer Wassergesetzes für die Dauer dieses Vertrages für den Kunden aus.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, sein Abwasser (einschließlich den aus Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm) gemäß Abwassereinleitungsgenehmigung in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten.
- (3) Der Abwasserzweckverband schließt den Abwasserbeseitigungsvertrag in der Regel mit dem Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer ab. Abweichend hierzu kann als Anschlussnehmer und Kunde auch der Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung dinglich Berechtigte Vertragspartner für den Abwasserbeseitigungsvertrag werden.

§ 2 Allgemeine Bedingungen

- (1) Bestandteile dieses Abwasserbeseitigungsvertrages sind :
 - die Satzung des AZVA über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vom 18.08.1998,
 - die Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) des AZVA vom 18.08.1998,
 - die Ergänzenden Bestimmungen zu den Abwasserentsorgungsbedingungen des AZVA vom 18.08.1998,
 - die Abwassereinleitungsgenehmigung.
- (2) Änderungen der Satzung, AEB sowie den zugehörigen Ergänzenden Bestimmungen werden öffentlich bekannt gemacht und sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3 Abrechnung, Abschlagszahlungen

Das Abrechnungsverfahren der Abwasserbeseitigung und die Erhebung von Abschlagszahlungen richten sich nach den jeweils gültigen AEB mit den dazugehörigen Ergänzenden Bestimmungen.
Neukunden erhalten eine Kundeninformation und eine Mitteilung über Höhe und Fälligkeit der Abschlagszahlungen für das laufende Jahr.

§ 4 Baukostenzuschuss

Der Kunde (Anschlussnehmer) ist verpflichtet nach Maßgabe der AEB und den Ergänzenden Bestimmungen zu den AEB einen Baukostenzuschuss zu zahlen und dem AZVA die Anschlusskosten zu erstatten. Der Kunde hat hierfür bereits eine Kostenermittlung erhalten. Die Begleichung dieses Betrages durch den Kunden ist Bestandteil der Vertragsbedingungen.

§ 5 Haftung

Die Haftung regelt sich auf der Grundlage des § 7 der AEB.

§ 6 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungseinrichtung, oder der Erfüllung der Bedingungen des Abwasserbeseitigungsvertrages.
- (2) Erfolgt die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vor Vertragsabschluss, ist der Kunde verpflichtet, dies dem AZVA unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Das Vertragsverhältnis läuft ununterbrochen weiter, soweit die Vertragsbedingungen erfüllt sind.
- (4) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem AZVA unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Vertragsstrafe

Bei vorsätzlichem oder groben Verstoß gegen die Einleitverbote des § 4 AEB ist der AZVA berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Befristet kann auf Grundlage des § 26 AEB in diesen Fällen die Abwasserbeseitigung verweigert werden.

§ 8 Personenbezogene Daten

Im Rahmen der Datenverarbeitung werden vom AZVA zur Erfüllung der vertraglichen Aufgaben personenbezogene Daten des Kunden gespeichert, übermittelt, verändert und gelöscht. Dies bedarf der Einwilligung des Kunden.



.....
Ort, Datum

Apolda, den



.....
Unterschrift des Kunden

.....
Apoldaer Wasser GmbH
Abwasserzweckverband Apolda